

tivgütern gehören, wird, wenn es den Verlust oder die Arbeitsunfähigkeit von Tieren zur Folge hat, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

Quelle: Buletinul oficial (Amtsblatt) Nr. 15 vom 14. Mai 1953.

Auch in ALBANIEN wird das Fernbleiben von der Arbeit, die Nichtbefolgung einer Zwangsversetzung oder -Einberufung als strafrechtliches Vergehen geahndet.

DOKUMENT 137

(ALBANIEN)

Aus Gesetz Nr. 1470 vom 23. Mai 1952, in Kraft seit 1. September 1952 (Strafgesetzbuch):

§ 267.

Jeder Arbeiter oder Angestellte eines Unternehmens einer staatlichen oder sozialen Einrichtung, der ohne gerechtfertigten Grund der Arbeit fernbleibt, wird mit Sozialverweis oder Besserungsarbeit bis zum 6 Monaten bestraft.

§ 268.

Die Verletzung einer Verfügung, durch die ein Arbeiter oder Angestellter gemäss den geltenden Bestimmungen von einem Unternehmen oder einer sozialen oder staatlichen Einrichtung zu einer anderen versetzt wird, wird mit Besserungsarbeit bis zu 6 Monaten und in schwereren Fällen mit Freiheitsentzug bis zu 4 Monaten bestraft.

§ 269.

Die Missachtung einer Einberufung zur Arbeit auf zeitweiliger oder dauernder Basis zur Erfüllung der Produktions- und Aufbaupläne wird entsprechend den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen mit Besserungsarbeit und in schwereren Fällen mit Freiheitsentziehung bis zu zwei Jahren bestraft.

Quelle: „Gazeta Zyrtave“ (Amtsblatt) Nr. 15, 1. August 1952.

In BULGARIEN löst die Verletzung der Arbeitsdisziplin ebenfalls harte Strafen aus.

DOKUMENT 138

(BULGARIEN)

Aus dem Bulgarischen Strafgesetzbuch vom 9.2.1951:

§ 257

Die Weigerung eines Beamten, seine Pflichten zu erfüllen oder seine dienstlichen Arbeiten zu verrichten, wenn er versetzt oder entlassen wird, zieht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre nach sich. Das Fernbleiben vom Dienst ohne gültige Rechtfertigung oder das willkürliche Verlassen der Arbeit in einem Betrieb oder einer Einrichtung zieht „Besserungsarbeit“ bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 20.000 Lewa nach sich.

In der SOWJETZONE DEUTSCHLANDS wurde der Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militär-Administration zur Grundlage für die gerichtliche Bestrafung wegen eines Vergehens gegen die Arbeitsdisziplin.